

Grundsätze des Evaluierungsverfahrens des Senats der Leibniz-Gemeinschaft vom 6. Januar 2012 in der Fassung vom 27. November 2018

Anlage 1: Kriterien zur Prüfung des Anscheins einer Befangenheit von Mitgliedern einer Bewertungsgruppe

Die Vorsitzenden einer Bewertungsgruppe, die zu evaluierende Leibniz-Einrichtung und Sachverständige bzw. als Sachverständige angefragte Personen sind gebeten, die folgenden Kriterien zu beachten, die den Anschein einer Befangenheit erzeugen können (vgl. dazu im Einzelnen auch „Grundsätze des Evaluierungsverfahrens des Senats der Leibniz-Gemeinschaft“, Kapitel „Erste Stufe“, Absätze 2.1 und 2.2).

Die Mitwirkung in einer Bewertungsgruppe ist ausgeschlossen, soweit eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Verwandtschaft bis zum dritten Grad, Lebensgemeinschaft mit Beschäftigten der Einrichtung
- Beschäftigung an der Einrichtung oder Mitgliedschaft in deren Gremien (in den letzten sieben Jahren vor dem Evaluierungsbesuch)
- Bewerbung um eine Stelle an der Einrichtung (in den letzten sieben Jahren vor dem Evaluierungsbesuch)
- wissenschaftliche Betreuung von leitenden Beschäftigten oder durch Beschäftigte der Einrichtung (in den letzten sieben Jahren vor dem Evaluierungsbesuch)
- Beschäftigung an einer anderen Leibniz-Einrichtung oder an einer Einrichtung, für die ein Aufnahmeantrag als Leibniz-Einrichtung in die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern gestellt wurde

Die Mitwirkung in einer Bewertungsgruppe kann aufgrund einer Ermessensentscheidung der Vorsitzenden der Bewertungsgruppe ausgeschlossen werden, soweit insbesondere eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- enge persönliche Bindungen oder Konflikte
- enge wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kooperation
- unmittelbare wissenschaftliche oder wirtschaftliche Konkurrenz
- Mitwirkung bei der Auswahl von Leitungspersonal der Einrichtung
- Begutachtung eigener wissenschaftlicher Projekte durch Beschäftigte der Einrichtung